

BVGer D-4600/2014 vom 29. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4600_2014

FR: TAF D-4600/2014 du 29 novembre 2016

IT: TAF D-4600/2014 del 29 novembre 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz (AsylG, SR 142.31) durch das SEM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können im Anwendungsbereich des AsylG die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3

Die Beschwerdeeingabe richtet sich ausschliesslich gegen die Ablehnung des Asylgesuchs, die Feststellung der Vorinstanz, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, sowie die Anordnung der Wegweisung. Die Frage des Vollzugs der Wegweisung bildet damit nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substantiiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 S. 142 f., BVGE 2010/57 E. 2.3, Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1, EMARK 1996 Nr. 27 E. 3c/aa, EMARK 1996 Nr. 28 E. 3a).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete die Ablehnung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zum einen damit, dessen Angaben zur behaupteten Verfolgung durch die nordirakischen Sicherheitskräfte seien angesichts erheblicher Widersprüche und sonstiger Unstimmigkeiten unglaubhaft ausgefallen.

E. 5.2

Dieser Einschätzung ist beizupflichten, sind doch die soeben genannten Kriterien der Glaubhaftmachung hinsichtlich der geltend gemachten Probleme wegen eines angeblichen Engagements für die Partei YMRP nicht als erfüllt zu erachten. Zwar ist nicht zu bestreiten, dass in der Provinz Ninawa Angehörige der yezidischen Volksgruppe und insbesondere auch Mitglieder der yezidischen Partei YMRP in der Vergangenheit einem politischen Druck von Seiten der kurdischen Regionalbehörden ausgesetzt waren (vgl. BVGE 2011/16 E. 7.3). Insofern ist nicht völlig auszuschliessen, dass auch der Beschwerdeführer gelegentlich gewisse Behelligungen durch kurdische Behördenvertreter erlebt hat. Jedoch vermögen seine Vorbringen nicht glaubhaft zu machen, dass er seitens der kurdischen

Regionalbehörden mit Problemen konfrontiert war, die einer asylrelevanten Verfolgung gleichkämen. Wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgestellt wurde, hat der Beschwerdeführer zwar Kenntnisse über die yezidische Kultur und Religion und vermochte den Namen des Vorsitzenden der genannten Partei korrekt anzugeben. Jedoch sind seine Aussagen zu den Zielen der genannten Partei und zu seiner eigenen Funktion als deren aktives Mitglied zu wenig detailliert, um das behauptete, sich angeblich über zehn Jahre erstreckende Engagement zugunsten der yezidischen politischen Bewegung als glaubhaft erscheinen zu lassen. Zudem weisen die Aussagen des Beschwerdeführers in Bezug auf die geltend gemachten Verhaftungen durch die kurdischen bzw. nordirakischen Sicherheitskräfte erhebliche Widersprüche auf: Anlässlich seiner Erstbefragung gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, er sei "vor ungefähr zwei Jahren" mithin im Jahr 2011 aus politischen Gründen, nämlich weil die Kurden von ihm verlangt hätten, ihnen seine Stimme zu geben, festgenommen worden und habe vier Monate im Gefängnis verbracht. Im Rahmen der eingehenden Anhörung (betreffendes Protokoll, S. 6 f.) gab er demgegenüber an, wegen seines Engagements für die YMRP sei er im Jahr 2013 festgenommen und während vierzig Tagen in Haft gehalten worden. Als er auf diese offensichtlichen zeitlichen Widersprüche hingewiesen wurde, gab er weiter zu Protokoll, er sei nach der vierzigstägigen Haft ein weiteres Mal festgenommen und diesmal während vier Monaten gefangengehalten worden. Der Grund sei bei dieser Gelegenheit gewesen, dass ihm die Behörden vorgeworfen hätten, zwischen dem Irak und Syrien Zigaretten zu schmuggeln. Es ist somit zum einen festzustellen, dass sich die angebliche Verhaftung aus politischen Gründen aufgrund der offensichtlichen zeitlichen Widersprüche als unglaubhaft erweist. Zum anderen käme der angeblichen Festnahme unter dem Verdacht des Zigarettschmuggels grundsätzlich ohnehin keine asylrechtliche Relevanz zu. Der Beschwerdeführer macht im Übrigen auch nicht geltend, das diesbezügliche Verfahren sei fingiert worden, um ihn als Yeziden zu treffen.

E. 6.1

Zum anderen führte das SEM zur Ablehnung des Asylgesuchs aus, die schwierige Situation von Yeziden im Irak sei zwar nicht zu verkennen. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer der yezidischen Glaubensgemeinschaft angehöre, sei für sich alleine aber nicht asylrelevant. Nach geltender asylrechtlicher Praxis seien Yeziden im Irak von keiner Kollektivverfolgung in dem Sinne betroffen, dass alleine aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Glaubensgemeinschaft bereits auf eine begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu schliessen wäre.

E. 6.2

Eine Kollektivverfolgung liegt gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor, wenn eine relativ grosse Anzahl Personen eines bestimmten Kollektivs einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt ist. Die flüchtlingsrechtlich zu beurteilenden Massnahmen müssen dabei in gezielter Art und Weise auf das Kollektiv gerichtet sein und eine gewisse Intensität aufweisen. Aus der Verfolgung einzelner, zum Kollektiv gehörender Personen kann dabei nicht ohne Weiteres auf die Verfolgung des Kollektivs geschlossen werden. Die gezielten und intensiven Nachteile müssen vielmehr zum Ziel haben, möglichst alle Mitglieder des Kollektivs zu treffen, und sie müssen in Relation zur Grösse des Kollektivs eine bestimmte Dichte aufweisen, so dass der Einzelne aus der erheblichen Wahrscheinlichkeit heraus, selbst verfolgt zu werden, objektiv begründete Furcht hat. Ein unerträglicher psychischer Druck im Sinne von Art. 3 AsylG liegt vor, wenn einzelne

Personen oder Teile einer Bevölkerung systematisch schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte durch den Staat ausgesetzt sind (oder dieser keinen adäquaten Schutz vor Übergriffen Dritter zu gewähren im Stande ist) und diese Eingriffe eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich erscheint (vgl. zuletzt BVGE 2014/32 E. 7.2, 2013/21 E. 9.1, 2013/12 E. 6, 2013/11 E. 5.4.2, 2011/16 E. 5, jeweils m.w.N.).

E. 6.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits in verschiedenen Entscheiden mit der schwierigen Situation religiöser Minderheiten im Irak auseinandergesetzt (vgl. BVGE 2013/12, 2011/16, 2008/12, 2008/4). Dabei wurde nebst diversen anderen Religionsgruppen (Christen, Sabäer und Mandäer, Baha'i, Juden) auch auf die Lage der Yeziden eingegangen (BVGE 2011/16). Zum Zeitpunkt der damaligen Beurteilung im Jahr 2011 stützte sich das Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen auf folgende Informationen (BVGE 2011/16 E. 7): Im Irak würden insgesamt etwa 500'000 Yeziden leben, wobei 85 % dieser Zahl auf die Provinz Ninawa und 15 % auf die Provinz Dohuk entfielen. Die hauptsächlichen Siedlungsgebiete der Yeziden in der Provinz Ninawa seien Sinjar (zu zwei Dritteln) und Sheikhan. In politischer Hinsicht seien die Yeziden zwar sowohl national als auch auf der Provinzebene Ninawas in die Institutionen und Prozesse eingebunden. Jedoch sei die Lage in ihren Hauptsiedlungsgebieten durch den Konflikt zwischen Kurden und Arabern um die Zugehörigkeit von Teilen der Provinz Ninawa zum Zentralirak oder zum kurdischen Autonomiegebiet des Nordiraks geprägt. Dabei bestehe in Ninawa ein grosses Potential für Konfrontationen und Auseinandersetzungen, und zwischen den politischen Fronten stünden die Yeziden, aber auch andere Minderheiten wie die Christen und Turkmenen, unter besonderem Druck. Ninawa sei eine der gefährlichsten und instabilsten Provinzen des Iraks und leide unter fortgesetzter Gewalt. Die Yeziden seien, wie auch alle anderen Minderheiten, Gewaltakten nichtstaatlicher Gruppen aller Art in besonderem Masse ausgesetzt. Das Bundesverwaltungsgericht nannte verschiedene gewaltsame Zwischenfälle, bei denen Angehörige der yezidischen Minderheit ums Leben gekommen seien. Die staatlichen Behörden seien nicht in der Lage, die Yeziden zu schützen, und würden sich zu wenig um die Verhinderung weiterer Angriffe bemühen.

E. 6.3.2

Die spezifische Frage, ob aufgrund der Übergriffe seitens nichtstaatlicher Gruppierungen von einer Kollektivverfolgung der Yeziden auszugehen sei, beantwortete das Bundesverwaltungsgericht zum damaligen Zeitpunkt im Wesentlichen folgendermassen (BVGE 2011/16 E. 8): Durch diese Angriffe hätten zahlreiche Yeziden ihr Leben verloren oder seien in ihrer physischen Integrität verletzt worden. Yeziden seien ernsthaften Nachteilen ausgesetzt gewesen, die gezielt und aus asylrechtlich relevanten Motiven gegen sie gerichtet gewesen seien. Auch seien die staatlichen Sicherheitskräfte nicht in der Lage gewesen, den Yeziden gegen die Angriffe nichtstaatlicher Gruppierungen wirksamen Schutz zu bieten. Aus der Verfolgung einzelner zum Kollektiv gehörender Personen lasse sich aber nur dann eine begründete Furcht vor Verfolgung für das ganze Kollektiv ableiten, wenn eine genügende Verfolgungsdichte vorliege, das heisst, wenn ein beträchtlicher Anteil des Kollektivs ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sei. Auf der Grundlage der verfügbaren Zahlen sei jedoch festzustellen, dass nur ein Bruchteil der yezidischen Bevölkerung Opfer der Übergriffe geworden sei. Die asylrechtlich relevanten Übergriffe hätten somit so die Einschätzung des Gerichts zum damaligen Zeitpunkt nicht jene kritische Verfolgungsdichte

erreicht, bei deren Vorliegen eine Kollektivverfolgung zu bejahen wäre. Es könne somit nicht davon ausgegangen werden, dass Yeziden allein aufgrund der Zugehörigkeit zu ihrer Religionsgemeinschaft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von asylrechtlich relevanter Verfolgung betroffen würden. Eine Kollektivverfolgung der Angehörigen der yezidischen Volksgruppe wurde deshalb zum damaligen Zeitpunkt verneint.

E. 6.4.1

Seit dieser im Jahr 2011 erfolgten Beurteilung hat sich die Lage der Yeziden im Irak in erheblicher Weise verändert. Im Juni 2014 geriet Mosul, die Hauptstadt der Provinz Ninawa und zweitgrösste Stadt des Iraks, unter die Kontrolle der transnational operierenden, extremistisch-islamistischen Organisation "Islamischer Staat" (zuvor "Islamischer Staat im Irak und in der Levante" [ISIL] beziehungsweise "Islamischer Staat im Irak und Syrien" [ISIS]). Von Mosul ausgehend weiteten die Kampfverbände des sogenannten "Islamischen Staats" in den folgenden Monaten ihr Herrschaftsgebiet auf grosse Teile der Provinz Ninawa aus, und im August 2014 eroberten sie den Bezirk Sinjar. In dieser Region, dem Hauptsiedlungsgebiet der Yeziden, wurden in der Folge durch den "Islamischen Staat" gegen die yezidische Volksgruppe in systematischer Weise dermassen zahlreiche und grausame Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen, dass der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zur Einschätzung gelangte, es liege ein Genozid vor (United Nations Human Rights Council, "They came to destroy": ISIS Crimes Against the Yazidis, 15. Juni 2016 [UN-Dok. Nr. A/HRC/32/CRP.2]; vgl. zum Folgenden ausserdem Amnesty International [AI], Ethnic Cleansing on a Historic Scale: Islamic State's Systematic Targeting of Minorities in Northern Iraq, 2. September 2014 [AI-Index: MDE 14/011/2014]; dies., Report 2014/15. The state of the World's Human Rights, London 2015, S. 191 ff. [AI-Index: POL 10/001/2015]; Institute for International Law and Human Rights et al., Between the Millstones: The State of Iraq's Minorities Since the Fall of Mosul, Washington/Brüssel 2015; Minority Rights Group International, From Crisis to Catastrophe: The Situation of Minorities in Iraq, 14. Oktober 2014, S. 9 ff.; dies., No Way Home: Iraq's Minorities on the Verge of Disappearance, 4. Juli 2016, S. 13 ff.; U. S. Department of State/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, 2014 Country Reports on Human Rights Practices: Iraq, 25. Juni 2015). Ziel des sogenannten "Islamischen Staats" war demnach die Vernichtung der yezidischen Volksgruppe, indem Yeziden getötet, versklavt, gefoltert, vergewaltigt, Zwangskonversionen unterworfen und vielfältigen anderen Formen der Misshandlung ausgesetzt wurden. Gemäss den vorliegenden Berichten wurden dabei zunächst Männer und Knaben im Alter von mehr als zwölf Jahren von den Frauen und jüngeren Kindern getrennt. Männer und ältere Knaben, die sich der Zwangskonversion zum Islam widersetzten, wurden exekutiert, so alleine im Dorf Kocho im Bezirk Sinjar mehrere hundert. Yezidische Frauen und Mädchen die mehrheitlich im Bezirk Sinjar verschleppt worden waren wurden in grosser Zahl in den irakischen und syrischen Herrschaftsgebieten des "Islamischen Staats" zwangsverheiratet oder versklavt und brutaler sexueller Gewalt ausgesetzt. Betroffene wurden auf eigentlichen Sklavenmärkten an den Meistbietenden verkauft. Kleinere Kinder wurden zunächst bei ihren Müttern belassen, jedoch von diesen getrennt und ebenfalls verkauft, sobald sie das Alter von neun Jahren erreichten. Insgesamt wurden mehrere tausend Yeziden getötet oder entführt und rund 200'000 Personen zur Flucht gezwungen. Zwar konnten mehrere zehntausend Angehörige der yezidischen Volksgruppe, die sich in eine unzugängliche Bergregion unweit der Stadt Sinjar geflüchtet hatten, vor dem Zugriff des "Islamischen Staats" gerettet werden. An der unmittelbaren Bedrohung der Yeziden an Leib und Leben

seitens des sogenannten "Islamischen Staats" und anderer radikal-islamistischer Terrororganisationen aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit hat sich jedoch im Wesentlichen nichts verändert. Zwar haben die Sicherheitskräfte des irakischen Zentralstaats wie auch der nordirakischen Autonomiebehörden in jüngster Zeit mit Unterstützung westlicher Staaten erhebliche Anstrengungen unternommen, die Kampfverbände des sogenannten "Islamischen Staats" zurückzudrängen (vgl. den jüngsten Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an den Sicherheitsrat zur Situation im Irak: Fourth report of the Secretary-General pursuant to paragraph 7 of resolution 2233 [2015], 5. Juli 2016, insb. Ziff. 15 ff., 37, 70 ff., 75; Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, Resolution 2299 vom 25. Juli 2016). Dabei hat diese Allianz im Oktober 2016 auch eine - schon öfters angekündigte, aber immer wieder verschobene Offensive zur Rückeroberung der Millionenstadt Mosul in Gang gesetzt. Jedoch sind auch zum heutigen Zeitpunkt die Stadt Mosul und weitere Teile der Provinz Ninawa noch immer unter der Kontrolle des "Islamischen Staats", und es ist nicht absehbar, wie sich die Situation weiter entwickeln wird. So wurden trotz der erwähnten Offensive am 19. und 24. Oktober 2016 durch den "Islamischen Staat" zweimal Angriffe gegen die Stadt Sinjar unternommen (Jessica Lewis McFate/Alexandra Gutowski, ISIS's Capable Defense of Mosul: Counteroffensives in Kirkuk, Rutbah, and Sinjar, Institute for the Study of War [ISW] Blogspot, 27. Oktober 2016, <<http://iswresearch.blogspot.ch>> (abgerufen am 29. November 2016); The Guardian, Sinjar still gripped by fear a year after liberation from Isis, 31. Oktober 2016). Derzeit ist weder absehbar, ob, wann und in welchem Ausmass die Operation gegen den "Islamischen Staat" in Mosul und weiteren Teilen der Provinz Ninawa erfolgreich sein wird, noch lässt sich abschätzen, ob nach einer allfälligen Zerschlagung der Führungsstruktur der genannten Organisation auch deren Fähigkeit zu Übergriffen gegen ethnische Minderheiten erfolgreich eingedämmt sein wird. Gemäss Schätzungen befinden sich mindestens 3'200 yezidische Frauen und Mädchen nach wie vor in der Gewalt des "Islamischen Staats" und werden weiterhin sexuell verklävt. Eine unbekannt Zahl entführter yezidischer Knaben wird durch die genannte Organisation hauptsächlich in Syrien zum Kampfeinsatz gezwungen. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen kommt daher zum Schluss, dass sich der vom sogenannten "Islamischen Staat" an den Yeziden verübte Genozid immer noch fortsetze (United Nations Human Rights Council, a.a.O., insb. Ziff. 201 ff.).

E. 6.4.2

Mit Blick auf das soeben Gesagte ist die mit BVGE 2011/16 vorgenommene Beurteilung folgendermassen zu ergänzen und an die seither veränderte Lage anzupassen: Zunächst hat die Situation insofern eine neue Dimension erlangt, als mit dem äusserst brutalen Vorgehen des sogenannten "Islamischen Staats" im Jahr 2014 nahezu alle Angehörigen der yezidischen Volksgruppe im Bezirk Sinjar einer akuten Verfolgungsgefahr mit lebensbedrohlichem Ausmass ausgesetzt wurden. Aufgrund der Ungewissheit, welches Ausmass der weitere Vormarsch der Kampfverbände des "Islamischen Staats" erreichen würde, erstreckte sich diese Verfolgungsgefahr für die Yeziden auf ihr gesamtes Siedlungsgebiet der Provinz Ninawa. Indem die Verfolgungsgefahr durch den "Islamischen Staat" alle Angehörigen der yezidischen Gemeinschaft betraf beziehungsweise jeder Yezide allein aufgrund der Zugehörigkeit zu dieser Religion begründete Furcht vor Verfolgung hatte, war somit in der Provinz Ninawa eine Kollektivverfolgung gegeben. Schliesslich ist festzustellen, dass sich die Lage in der Provinz Ninawa in der Zwischenzeit, wie bereits erwähnt, nicht derart gebessert hat, dass der sogenannte "Islamische Staat" besiegt und die von ihm ausgehende Gefahr ausgeschaltet worden wäre. Eine Gewährleistung staatlichen

Schutzes gegen Übergriffe dieser Organisation erscheint unter diesen Bedingungen weiterhin nicht gegeben. Daraus folgt zugleich, dass Angehörige der yezidischen Volksgruppe in der Provinz Ninawa aufgrund der erheblichen Wahrscheinlichkeit entsprechender Übergriffe eine objektiv begründete Furcht haben, als Mitglieder des gefährdeten Kollektivs selbst verfolgt zu werden (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.4.2, unter Hinweis auf BVGE 2011/16). Eine derartige Verfolgungsfurcht vermag nur unter der Voraussetzung wieder wegzufallen, dass sich eine nachhaltige Verbesserung und Stabilisierung der Lage einstellt. Von einer solchen kann jedoch, wie ausgeführt, mit Blick auf die Verhältnisse in der Provinz Ninawa derzeit nicht ausgegangen werden.

E. 6.5

Im vorliegenden Fall wird durch die Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen, dass der Beschwerdeführer, wie von ihm geltend gemacht, yezidischer Religionszugehörigkeit ist und aus dem Bezirk Sinjar stammt. Zwar reiste er bereits am 7. Juli 2013 aus seinem Heimatstaat aus, mithin bevor die Kollektivverfolgung seiner Glaubensgemeinschaft durch den sogenannten "Islamischen Staat" einsetzte. Jedoch wirken sich die seit der Ausreise eingetretenen Entwicklungen im Irak insofern aus, als damit für den Beschwerdeführer objektive Nachfluchtgründe entstanden sind. Solche sind dann gegeben, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat zur drohenden Verfolgung führen. Mithin vermag auch der Beschwerdeführer die gleiche objektiv begründete und weiterhin anhaltende Furcht vor asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen geltend zu machen wie alle anderen aus der Provinz Ninawa stammenden Angehörigen der yezidischen Volksgruppe.

E. 6.6

Weiter ist auch nicht vom Vorhandensein einer innerstaatlichen Fluchtalternative in einer anderen Region des Iraks ausserhalb der Provinz Ninawa auszugehen. In Frage kämen diesbezüglich für den Beschwerdeführer, der neben seiner yezidischen Religionszugehörigkeit ethnischer Kurde ist, die drei autonomen kurdischen Nordprovinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya. Allerdings setzt das Vorhandensein einer innerstaatlichen Schutzalternative in einem anderen Landesteil voraus, dass der betroffenen Person zugemutet werden kann, sich dort niederzulassen und sich eine neue Existenz aufzubauen (BVGE 2011/51 E. 8). Weiter ist nach geltender Praxis unter dem Aspekt der Zumutbarkeit des dauerhaften Aufenthalts in den Provinzen Dohuk, Erbil und Suleimaniya vorauszusetzen, dass die betroffene Person ursprünglich aus dieser Region stammt oder eine längere Zeit dort gelebt hat und über ein soziales Netz (Familie, Verwandtschaft oder Bekanntenkreis) oder über Beziehungen zu den dort herrschenden Parteien verfügt (BVGE 2013/1 E. 6.3.5.1). Diese letztgenannten Kriterien sind bezüglich des aus der Provinz Ninawa stammenden Beschwerdeführers jedoch nicht erfüllt. Im Übrigen ist anzumerken, dass mit der angefochtenen Verfügung auch bereits die Vorinstanz zur Einschätzung gelangte, der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Irak sei generell als unzumutbar zu erachten.

E. 7

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Folglich ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung - soweit die

Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung betreffend - beantragt wird. Das SEM ist ausserdem anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling zu anerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). Der mit der Beschwerdeschrift gestellte Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist damit gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Im vorliegenden Verfahren hat der Beschwerdeführer keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren zumal der Beschwerdeführer bis zur Mandatsübernahme der Rechtsvertreterin am 19. Februar 2016 unvertreten war der Aufwand für die Beschwerdeführung und den Schriftenwechsel zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 400.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.